
**BETRIEBSSATZUNG
FÜR DIE
STADTWERKE MÖSSINGEN
vom 18.05.2015**

Aufgrund von § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsgesetz – EigBG) vom 08. Januar 1992 (GBl. S. 21) i.V. mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2013 (GBl. S. 55) hat der Gemeinderat der Stadt Mössingen am 18.05.2015 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebs

- (1) Die Versorgungsbetriebe der Stadt Mössingen (Strom-, Wasser- Wärmeversorgung) und die Bäderbetriebe (Hallenbad und Freibad Mössingen) sind zu einem Eigenbetrieb zusammengefasst und werden nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebs ist
 - a) die Versorgung der Bevölkerung mit Strom und Wasser,
 - b) die Versorgung einzelner Baugebiete bzw. Einrichtungen mit Wärme, soweit dies technisch und wirtschaftlich möglich ist,
 - c) das Hallenbad und Freibad Mössingen für die Benutzung durch die Bevölkerung bereitzustellen.Die Stadtwerke können auch Kunden außerhalb des Stadtgebiets mit Strom beliefern.
- (3) Die Stadtwerke können andere, insbesondere Neben- und Hilfsbetriebe aufnehmen, die ihre Betriebszweige fördern oder wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Dazu gehören auch der Betrieb eines Elektroinstallationsbetriebs und der Betrieb von Blockheizkraftwerken (BHKW's) und weiteren regenerativen Energiequellen.
- (4) Die Stadtwerke sind in Erfüllung der Aufgaben zuständig für die Regelungen nach kommunalrechtlichen Vorschriften, -einschließlich des Erlasses von Bescheiden- (z.B. Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen). Entsprechendes gilt auch für die Erhebung privatrechtlicher Entgelte (z.B. Baukosten- und Investitions-kostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte) sowie für die Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug.

§ 2**Name des Eigenbetriebs**

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Stadtwerke Mössingen".

§ 3**Stammkapital**

Das Stammkapital der Stadtwerke beträgt 3.400.091,00 EUR.

§ 4**Verwaltungsorgane**

Verwaltungsorgane der Stadtwerke sind der Gemeinderat, der Betriebsausschuss, der Oberbürgermeister sowie die Betriebsleitung.

§ 5**Aufgaben des Gemeinderats**

Der Gemeinderat entscheidet, unbeschadet seiner Zuständigkeit in den Fällen des § 39 Abs. 2 GemO, neben den in § 10 dieser Satzung genannten Personalangelegenheiten über

1. die Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses und der Betriebsleitung,
2. die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung der Stadtwerke, die Beteiligung der Stadtwerke an wirtschaftlichen Unternehmen sowie deren Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen sowie die Übernahme weiterer Aufgaben,
3. die Umwandlung der Rechtsform der Stadtwerke oder von wirtschaftlichen Unternehmen, an denen die Stadtwerke beteiligt sind,
4. die Entsendung von Vertretern in die Organe von wirtschaftlichen Unternehmen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, an denen die Stadt beteiligt oder bei denen sie Mitglied ist,
5. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
6. die allgemeine Festsetzung von Abgaben,
7. die Aufnahme von Fremddarlehen und die Gewährung von Darlehen der Stadt an die Stadtwerke,
8. die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewähr-verträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften, soweit sie für die Stadtwerke von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
9. die Gewährung von Darlehen und Freiwilligkeitsleistungen, wenn der Betrag oder der Wert im Einzelfall 20.000 EUR übersteigt sowie die Gewährung von Darlehen an die Stadt,

10. den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sowie die Ausübung von Vor- und Wiederkaufsrechten, wenn der Betrag oder der Wert im Einzelfall 250.000 EUR übersteigt,
11. die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss und Abrechnungsbeschluss) sowie Abschluss von Verträgen wie Werkverträge, Architektenverträge und Gutachten) im Rahmen der Bewirtschaftung von Mitteln des Wirtschaftsplans bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten von mehr als 1.000.000 EUR im Einzelfall,
12. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Wirtschaftsplans, wenn der Betrag oder der Wert im Einzelfall 1.000.000 EUR übersteigt,
13. den Verzicht auf Ansprüche der Stadtwerke und den Erlass von Forderungen von mehr als 25.000 EUR im Einzelfall,
14. die Niederschlagung von Forderungen von mehr als 25.000 EUR im Einzelfall,
15. die Führung von Rechtsstreiten ab 1.000.000 EUR und den Abschluss von Vergleichen ab 50.000 EUR, oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadtwerke mehr als 50.000 EUR beträgt,
16. den Abschluss von Verträgen, die für die Stadt von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
17. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses,
18. die Entscheidung über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes, die Verwendung der nach § 14 Abs. 3 EigBG eingeplanten Finanzierungsmittel,
19. die Erhöhung des Eigenkapitals der Stadtwerke durch die Stadt oder die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt,
20. die Entlastung der Betriebsleitung,
21. die Bestimmung eines Abschlussprüfers für den Jahresabschluss,
22. die Personalangelegenheiten der Stadtwerke nach Maßgabe des § 10.

§ 6

Aufgaben des Betriebsausschuss

Der Betriebsausschuss entscheidet über

1. die allgemeine Festsetzung von Tarifen und die Festsetzung von allgemeinen Lieferbedingungen für Tarifkunden und über die Aufstellung allgemeiner Grundsätze für Sondervertragskunden,
2. die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen, die Bestellung anderer Sicherheiten und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften bis zum Betrag von 250.000 EUR im Einzelfall mit Ausnahme der Rechtsgeschäfte, für die das Innenministerium die Genehmigung nach § 88 Abs. 4 GemO allgemein erteilt hat,
3. die Bewilligung von Freiwilligkeitsleistungen von mehr als 5.000 EUR, aber nicht mehr als 20.000 EUR im Einzelfall,
4. die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 25.000 EUR, aber nicht mehr als 250.000 EUR im Einzelfall,

-
5. die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss und Abrechnungsbeschluss) sowie Abschluss von Verträgen wie Werkverträge, Architektenverträge und Gutachten im Rahmen der Bewirtschaftung von Mitteln des Wirtschaftsplans bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten von mehr als 250.000 EUR bis 1.000.000 EUR im Einzelfall,
 6. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Wirtschaftsplans, von mehr als 250.000 EUR, aber nicht mehr als 1.000.000 EUR im Einzelfall,
 7. die Stundung von Forderungen einschließlich der Aussetzung des Vollzugs von mehr als 25.000 EUR im Einzelfall
 8. den Verzicht auf Ansprüche der Stadtwerke und den Erlass von Forderungen von mehr als 15.000 EUR, aber nicht mehr als 25.000 EUR im Einzelfall,
 9. die Niederschlagung von Forderungen von mehr als 15.000 EUR, aber nicht mehr als 25.000 EUR im Einzelfall
 10. die Führung von Rechtsstreiten von mehr als 250.000 EUR, aber nicht mehr als 1.000.000 EUR und den Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert mehr als 20.000 EUR bis 50.000 EUR, oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadtwerke mehr als 20.000 EUR bis 50.000 EUR beträgt,
 11. den Abschluss von Verträgen über die Nutzung von Grundstücken bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 25.000 EUR bis 250.000 EUR im Einzelfall,
 12. die Personalangelegenheiten der Stadtwerke nach Maßgabe des § 10.

§ 7

Aufgaben des Oberbürgermeisters

- (1) In dringenden Angelegenheiten der Stadtwerke, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister anstelle des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses. Die Gründe für die Eilentscheidung sowie die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Oberbürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Stadtverwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben der Stadtwerke zu sichern und Missstände zu beseitigen.
- (3) Der Oberbürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden; er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Stadt nachteilig sind.

§ 8
Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs Stadtwerke wird ein Betriebsleiter bestellt.
- (2) Betriebsleiter ist der Leiter des Fachbereichs 4 Stadtwerke.

§ 9
Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung leitet die Stadtwerke, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder der Betriebsausschuss zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Wirtschaftsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen die zur Aufrechterhaltung des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen und laufenden Netzerweiterungen, den Bezug von Strom, Wasser und Gas und die Sorge für die rechtzeitige und ausreichende Belieferung sowie die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung und der Abschluss von Sonderverträgen unbeschadet des § 6 Abs. 2 Ziff. 1.
- (2) Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung der Stadtwerke verantwortlich.
- (3) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats, des Betriebsausschusses und die Entscheidungen des Oberbürgermeisters in Angelegenheiten der Stadtwerke, soweit nicht der Oberbürgermeister für einzelne Fälle oder einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten etwas anderes bestimmt.
- (4) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten der Stadtwerke rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat unverzüglich zu berichten, wenn
 - a) unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,
 - b) Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben des Vermögensplans erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss.

§ 10**Personalangelegenheiten**

- (1) Der Gemeinderat regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten der Stadtwerke.
- (2) Für die Ernennung (Einstellung, Anstellung und Beförderung) sowie Entlassung (einschl. Versetzung in den Ruhestand) von Beamten der Stadtwerke gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung mit der Maßgabe, dass an Stelle der Zuständigkeit des Verwaltungs- und Finanzausschusses die Zuständigkeit des Betriebsausschusses tritt.
- (3) Für die Anstellung (einschl. Höhergruppierung) und Entlassung von Beschäftigten der Stadtwerke gelten ebenfalls die in der Hauptsatzung getroffenen Zuständigkeitsregelungen mit der Maßgabe, dass an Stelle der Zuständigkeit des Verwaltungs- und Finanzausschusses die Zuständigkeit des Betriebsausschusses tritt.
- (4) Vor der Ernennung, Anstellung und Entlassung von Bediensteten der Stadtwerke ist die Betriebsleitung zu hören. Sie ist auch zu hören, wenn Beamte oder Beschäftigte von der Stadtverwaltung zu den Stadtwerken oder von den Stadtwerken zur Stadtverwaltung versetzt oder abgeordnet werden sollen.
- (5) Der Betriebsleiter ist Vorgesetzter, der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für alle Bediensteten der Stadtwerke.

§ 11**Vertretung der Stadtwerke**

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadtwerke im Rahmen ihrer Aufgaben.
- (2) Der Betriebsleiter kann Beamte und Beschäftigte in bestimmtem Umfang mit der Vertretung beauftragen; in einzelnen Angelegenheiten können sie rechtsgeschäftliche Vollmachten erteilen.
- (3) Verpflichtungserklärungen i.S. von § 54 Abs. 1 GemO werden vom Betriebsleiter oder einem vertretungsberechtigten Beamten oder Beschäftigten unterzeichnet. Erklärungen in Geschäften der laufenden Betriebsführung können auch von zwei vertretungsberechtigten Beamten oder Beschäftigten unterzeichnet werden.
- (4) Der Betriebsleiter zeichnet unter dem Namen der Stadtwerke ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die vertretungsberechtigten Beamten und Beschäftigten mit dem Zusatz "Im Auftrag".

§ 12
Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

§ 13
Inkrafttreten

- (1) Diese Betriebssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 27.06.1994 in der Fassung vom 23.05.2011 außer Kraft.

	vom	Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt gem. § 4 GemO:	In Kraft getreten am:
Satzung	18.05.2015	22.05.2015	23.05.2015